



### Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal „Schnittlinger Loch“

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatschG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82), erlässt das Landratsamt Roth folgende Verordnung:

#### § 1 Schutzgegenstand des flächenhaften Naturdenkmals

Das Schnittlinger Loch in der Gemarkung Fünfbronn, Stadt Spalt, wird in den in § 2 bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt. Das flächenhafte Naturdenkmal erhält die Bezeichnung "Schnittlinger Loch".

## § 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 3,76 Hektar. Es umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind: In der Gemeinde Spalt, Gemarkung Fünfbronn die Grundstücke Flur-Nrn. 715, 716, 717, 722, 727 (t), 728 und 729 (t).
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 2.500 (Anlage) eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

## § 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Schnittlinger Loch aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit unter besonderen Schutz zu stellen, insbesondere

1. die vor allem geomorphologisch bedingte Eigenart und hervorragende Schönheit der Schlucht zu bewahren,
2. die natürliche Erosionsdynamik in den Burgsandsteinschichten zuzulassen,
3. die Gewässermorphologie und –dynamik zu erhalten und zu sichern,
4. die natürlichen Quellbereiche mit ihren typischen Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu sichern,
5. die standortheimische naturnahe Schluchtwaldbestockung zu erhalten,
6. den für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt, zu sichern,
7. die Vorkommen seltener und gefährdeter Pilze und Flechten sowie Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, zu sichern und zu fördern.

## § 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten. Es ist daher insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten,
  5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
  6. Rodungen durchzuführen,
  7. Kahlhiebe oder Hiebmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, vorzunehmen,
  8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
  11. Sachen im Gelände zu lagern,
  12. Feuer anzumachen oder zu unterhalten oder zu grillen,
  13. Bilder oder Schrifttafeln anzubringen,
  14. zu zelten oder zu lagern,
  15. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 frei laufen zu lassen,
  16. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können.
- (2) Es ist verboten, außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten.

## § 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Jagdausübung sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstamm- oder femelweisen Entnahme, soweit sie dem Zweck dient, die standortheimischen Waldungen zu erhalten oder nichtstandortheimische Waldungen einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen, einschließlich der kurzzeitigen Lagerung von eingeschlagenem Holz bis zum Abtransport,
3. Unterhaltsmaßnahmen an bestehenden Wegen, soweit dort anstehende Materialien Verwendung finden,

4. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang nach vorheriger Zustimmung durch das Landratsamt Roth als untere Naturschutzbehörde sowie die Gewässeraufsicht; unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind, bedürfen keiner vorherigen Zustimmung; die Sicherungsmaßnahmen sind jedoch möglichst vorher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles vom Landratsamt Roth angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Roth erfolgt,
7. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht); die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und soweit möglich vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

#### **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatschG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Roth als Untere Naturschutzbehörde.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer den Verboten nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. Insbesondere tritt außer Kraft:  
Die Verordnung zur Unterschutzstellung des Schnittlinger Loches als flächenhaftes Naturdenkmal vom 07.12.1937.

Roth, 13.04.2016  
Landratsamt Roth

Eckstein  
Landrat

